

**4524/AB**  
**vom 10.02.2021 zu 4487/J (XXVII. GP)**

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.819.110

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2020 unter der Nr. **4487/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Qualifikation der zensierenden ‚juristischen Laien‘ gem. KoPl-G“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz, KoPl-G) Dienste der Informationsgesellschaft (ua. Betreiber von Kommunikationsplattformen) auf Basis der Regelungen des E-Commerce-Gesetzes – bei sonstiger Haftung für rechtswidrige Inhalte dritter Personen – verpflichtet waren, einen rechtswidrigen Inhalt unverzüglich zu löschen oder den Zugang zu diesem zu sperren, sobald sie von besagtem Inhalt Kenntnis erlangt haben (vgl. § 16 KoPl-G). Der Diensteanbieter hatte also bereits auf Grund der vor dem Inkrafttreten des Kommunikationsplattformen-Gesetzes bestehenden Rechtslage selbst zu entscheiden, ob ein Inhalt rechtswidrig ist, wenn dieser dem Diensteanbieter gemeldet wurde. Unterlässt

der Diensteanbieter die Löschung eines rechtswidrigen Inhalts, kann er für den betreffenden Inhalt verantwortlich gemacht werden.

Das Kommunikationsplattformen-Gesetz setzt an der im E-Commerce-Gesetz grundgelegten Verantwortlichkeit an und ergänzt diese um verwaltungsrechtliche Verpflichtungen für große Kommunikationsplattformen in Hinblick auf bestimmte, im Bereich „Hass im Netz“ relevante Tatbestände des Strafgesetzbuchs, um einen rascheren, effektiveren und qualitätsvollerem Umgang mit diesen gemeldeten Inhalten sicherzustellen.

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

1. *Wer soll auf Seiten der Betreiber von Kommunikationsplattformen, das Überprüfungsverfahren von möglichen strafrechtsrelevanten Inhalten im Sinne der RV durchführen?*
2. *Welche Qualifikationen müssen diese Personen aufweisen?*
3. *Sind diese Personen nach dem Sinn der RV akademisch ausgebildete Juristen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
4. *Sind diese Personen nach dem Sinn der RV lediglich juristisch geschulte Mitarbeiter?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, ist in diesem Fall sichergestellt, dass es zu keinen Eingriffen/Einschränkungen der Meinungsfreiheit durch den handelnden Mitarbeiter kommt?*
5. *Sind diese Personen nach dem Sinn der RV juristisch ungeschulte Mitarbeiter?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn ja, ist in diesem Fall sichergestellt, dass es zu keinen Eingriffen/Einschränkungen der Meinungsfreiheit durch den handelnden Mitarbeiter kommt?*
6. *Wie beurteilen Sie den Einsatz von lediglich juristisch geschulten Personen bzw. Personen ohne juristische Kenntnisse im Überprüfungsverfahren von möglichen strafrechtsrelevanten Inhalten auf Kommunikationsplattformen?*
  - a. *Sind diese Personen geeignet, das Überprüfungsverfahren von möglichen strafrechtsrelevanten Inhalten im Sinne der RV durchzuführen?*
    - i. *Wenn ja, warum?*

Die vom Gesetz erfassten Kommunikationsplattformen sind nicht nur zur Einrichtung eines effektiven und transparenten Verfahrens für Meldungen über bestimmte im Gesetz genannte strafrechtswidrige Inhalte verpflichtet, sondern haben den Nutzerinnen und Nutzern im Anschluss auch ein Überprüfungsverfahren anzubieten: Wird ein als

rechtswidrig gemeldeter Inhalt gelöscht oder beibehalten, können Nutzerinnen und Nutzer demnach von der Kommunikationsplattform die Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Einerseits soll damit einem allfälligen „Overblocking“ der Plattformen begegnet werden, dh. Nutzerinnen und Nutzer sollen vor ungerechtfertigten Entfernungen ihre Inhalte geschützt werden; andererseits können sich von möglicherweise strafrechtswidrigen Postings betroffene Personen mit einem weiteren Instrument gegen diese Inhalte wehren.

In Hinblick auf die Melde- und Überprüfungsverfahren haben die Plattformen bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen (ua. sind im Rahmen des Meldeverfahrens offensichtlich [straf-]rechtswidrige Inhalte, die bereits für einen juristischen Laien erkennbar sind, innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Meldung zu löschen; Überprüfungsverfahren sind innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung abzuschließen; beide Verfahren enthalten Informationspflichten über die Ergebnisse gegenüber den betroffenen Nutzerinnen und Nutzern). Diese Anforderungen werden – unter Berücksichtigung der Art und Größe der Plattform – nur bei entsprechenden technischen, organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu erfüllen sein. Die Auswahl von geeigneten Personen, die im Rahmen der Melde- und Überprüfungsverfahren tätig werden, obliegt dabei den Plattformen im Rahmen der verpflichtenden Etablierung eines effektiven und qualitätsvollen Systems.

Um den Umgang der Plattformen mit Meldungen über rechtswidrige Inhalte transparenter zu gestalten, enthält das Gesetz die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von öffentlichen Berichten. Gem. § 4 Z 6 KoPIG ist die „Darstellung über Organisation, personelle und technische Ausstattung, fachliche Kompetenz des für die Bearbeitung von Meldungen sowie für die Überprüfungsverfahren zuständigen Personals sowie Ausbildung, Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Meldungen und Überprüfungen zuständigen Personen“ in den Bericht aufzunehmen. Im Sinne des Grundsatzes „Kontrolle durch Transparenz“ soll diese Berichtspflicht zur raschen, effektiven und qualitätsvollen Ausgestaltung der Melde- und Überprüfungsverfahren beitragen.

Kommen die Diensteanbieter den Organisationspflichten des Kommunikationsplattformengesetzes in systemischer Weise nicht nach, sind abgestufte Durchsetzungsmechanismen vorgesehen (Beschwerdeverfahren gem. § 7 KoPIG; Verbesserungsauftrag gem. § 9 KoPIG; Geldstrafen gem. § 10 KoPIG). Gem. § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b KoPIG ist eine Geldstrafe von bis zu zehn Millionen Euro zu verhängen, wenn der Diensteanbieter „keine Maßnahmen zur Beurteilung und darauf beruhender Sperrung oder Entfernung von rechtswidrigen Inhalten

ergreift“ und daher dem Grunde nach nicht in der Lage ist, bestimmte offensichtlich rechtswidrige Inhalte bzw. bestimmte sonstige rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden bzw. von sieben Tagen zu entfernen oder zu sperren.

#### **Zu den Fragen 7 bis 10:**

7. *Inwiefern werden Äußerungen / Inhalte in Fremdsprachen auf Kommunikationsplattformen im Überprüfungsverfahren beurteilt?*
  - a. *Werden Äußerungen/Inhalte in Fremdsprachen überhaupt im Überprüfungsverfahren beurteilt?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Inwiefern werden insbesondere mögliche strafrechtsrelevante Inhalte auf Arabisch und Türkisch bewertet?*
8. *Wer soll auf Seiten der Betreiber von Kommunikationsplattformen, das Überprüfungsverfahren von möglichen strafrechtsrelevanten Inhalten in Fremdsprachen im Sinne der RV durchführen?*
9. *Welche Qualifikationen müssen diese Personen aufweisen, um jene Äußerungen/Inhalte in einer Fremdsprache sinnerfassend zu lesen?*
10. *Welche Qualifikationen müssen diese Personen aufweisen, um jene Äußerungen/Inhalte in einer Fremdsprache auch in vollem Umfang (vor allem in Bezug auf den jeweiligen Kulturreis) zu bewerten?*

Gem. § 3 KoPIG haben die Diensteanbieter ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit und die Erledigung von Meldungen über auf der Kommunikationsplattform verfügbare, behauptetermaßen rechtswidrige Inhalte sowie ein daran anknüpfendes Überprüfungsverfahren einzurichten. Rechtswidrige Inhalte im Sinne des Kommunikationsplattformen-Gesetzes sind in § 2 Z 8 KoPIG taxativ aufgezählt und können etwa aus Texten, Bildern oder Videos bestehen (vgl. allerdings Ausnahme für Video-Sharing-Plattformen in § 1 Abs. 4 KoPIG). Die Verpflichtungen sind von den Kommunikationsplattformen in Hinblick auf diese rechtswidrigen Inhalte, unabhängig ihrer Mitteilungsform und Sprache, zu erfüllen.

#### **Zu den Fragen 11 bis 13:**

11. *Inwiefern werden Äußerungen/Inhalte auf Kommunikationsplattformen, die der Kategorie „islamistischer Hass“ zuzuordnen sind, im Überprüfungsverfahren beurteilt?*
  - a. *Werden Äußerungen/Inhalte, die der Kategorie „islamistischer Hass“ zuzuordnen sind, überhaupt im Überprüfungsverfahren beurteilt?*

*i. Wenn nein, warum nicht?*

12. Wer soll auf Seiten der Betreiber von Kommunikationsplattformen, das Überprüfungsverfahren von möglichen strafrechtsrelevanten Inhalten, die der Kategorie „islamistischer Hass“ zuzuordnen sind, im Sinne der RV durchführen?
13. Welche Qualifikationen müssen diese Personen aufweisen, um jene Äußerungen/Inhalte, die der Kategorie „islamistischer Hass“ zuzuordnen sind, auch in vollem Umfang zu bewerten?

Die österreichische Rechtsordnung enthält keine Legaldefinition für „islamistischen Hass“. Aggressive und hasserfüllte Äußerungen können jedoch von bestehenden Straftatbeständen erfasst sein und dementsprechend geahndet werden.

Mag. Karoline Edtstadler

